



ÖKOLOGISCHER JAGDVERBAND OÖ.

Obmann: Johann Hauer, Laufenbach 9, 4775 Taufkirchen/Pram
Tel.: 0664/1802388 E-Mail: oeko jagd-ooe@inext.at
www.oeko jagd.at ZVR-Zahl: 290716647



Zahl: Verf-2023-255285/1-Gm

ERGÄNZUNGEN ZUM BEGUTACHTUNGSENTWURF BETREFFEND DAS OÖ JAGDGESETZ 2024

Die oberösterreichische Landesregierung hat einen Begutachtungsentwurf zum OÖ. Landesjagdgesetz 2024 (im Folgenden „OÖ JagdG 2024“) vorgelegt, zu dem wir als Ökologischer Jagdverband Oberösterreich die nachfolgenden Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge unterbreiten möchten:

ANMERKUNGEN

Wir anerkennen, dass nach langen und zähen Verhandlungen ein Entwurf für ein OÖ. Landesjagdgesetz vorgelegt wurde, der in einigen Bereichen einen Fortschritt hin zu einem zeitgemäßen Jagdgesetz bedeutet. In etlichen Bereichen sehen wir jedoch durchaus kritisch noch Änderungsbedarf. Um eine spürbare Verbesserung der noch immer sehr angespannten Verbiss-Situation und eine Entwicklung hin zu mehr Mischwäldern zu erreichen, wird auch sehr viel davon abhängen, wie letztendlich die Abschussplanverordnung konkret ausgestaltet wird. Ebenso gibt es Handlungsbedarf bei der Schonzeiten-Verordnung, um die Schusszeiten beim Schalenwild möglichst zu vereinheitlichen und somit den Jagddruck zu vermindern.

1. GEMEINDEJAGDVORSTAND

§ 19 Abs 2 OÖ JagdG 2024 sieht vor, dass die Gemeinde zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied in den Gemeindejagdvorstand zu entsenden hat.

In OÖ ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden (§ 1 OÖ JagdG bzw § 2 Abs 1 OÖ JagdG 2024). Anders ausgedrückt sind die Eigentümer land- und fortwirtschaftlicher Grundstücke daher auch die Eigentümer des Jagdrechts. Bei genossenschaftlichen Jagden werden in der Folge die entsprechenden Grundeigentümer zu einer Jagdgenossenschaft zusammengefasst (§ 18 Abs 1 OÖ JagdG 2024), die wiederum von einem Gemeindejagdvorstand als Organ vertreten wird (§ 18 Abs 2 OÖ JagdG 2024). Es handelt sich somit um ein Verwaltungsorgan, dass für die Grundeigentümer tätig wird und daher auch deren Interessen durchsetzen soll.

Nun ist die Gemeinde aber – außer in Sonderfällen – nicht Eigentümer land- und fortwirtschaftlicher Grundstücke. Es ist daher weder sachlich gerechtfertigt noch nachvollziehbar, aus welchen Gründen in diesen Fällen die Gemeinde zwei Vertreter in den Jagdausschuss entsenden kann. Denn mangels ihrer Eigenschaft als Grundeigentümer hat sie auch keine Interessen betreffend das mit den Grundstücken verbundenen Jagdrechts. Im Ergebnis schwächt diese Konstruktion nur die Stellung der Grundeigentümer!

Sinnvoller ist es hingegen, die Stellung der Grundeigentümer zu stärken. Denn ihre Grundstücke sind ja von der Jagdausübung betroffen, sodass sie mehr Möglichkeiten haben sollten, ihre Interessen gegenüber den Jagdausübungsberechtigten durchzusetzen.

Wir schlagen daher vor, künftig die Gemeindevertreter aus dem Jagdausschuss herauszunehmen und § 19 Abs 2 OÖ JagdG 2024 ersatzlos zu streichen.

Dementsprechend müsste auch § 19 Abs 3 OÖ JagdG 2024 wie folgt geändert werden: *„Die sieben Mitglieder und drei Ersatzmitglieder des Gemeindejagdvorstandes hat der Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen zu entsenden. [...]“*

2. DEMOKRATISIERUNG DER JAGDVERTRETUNG

Nach geltendem Recht ist der OÖ Landesjagdverband eine Körperschaft öffentlichen Rechts, bei der alle Inhaber einer gültigen Jagdkarte auch zwangsweise Mitglied sind (§ 78 Abs 3 OÖ JagdG). Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil der Landesjagdverband einige Aufgaben übernommen hat, die eigentlich den Jagdbehörden zukommen würden.

In den Bundesländern Vorarlberg und Burgenland hat man aber bereits zutreffend erkannt, dass das antiquierte Modell eines Landesjagdverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft längst überholt ist. Denn diese

Auslagerung von behördlichen Aufgaben an eigentlich private Verbände ist einerseits nicht erforderlich. Andererseits steht sie einer Demokratisierung der Vertretung der Jägerschaft entgegen. Konsequenterweise wurden die jeweiligen Landesjagdverbände deshalb abgeschafft und diese zu einem „einfachen“ Verein zurückgestuft.

Die Abschaffung des Burgenländischen Landesjagdverbandes wurde treffend so argumentiert (vgl Burgenländischer Landtag, XXII Gp. RV 426, Allgemeiner Teil):

„Auf Grund des Umstandes, dass zukünftig alle Aufgaben von der Behörde selbst wahrgenommen werden sollen, kann künftig auch die Pflichtmitgliedschaft der Jägerinnen und Jäger beim Burgenländischen Landesjagdverband entfallen. Um zukünftig mehrere Möglichkeiten für die Vertretung der Jägerschaft nebeneinander zu schaffen und es kein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf den Bestand des Burgenländischen Jagdverbandes gibt, wird mit vorliegendem Entwurf auch die Körperschaft öffentlichen Rechts Burgenländischer Landesjagdverband beendet.“

Damit hat der Gesetzgeber drei wichtige Argumente angeführt, die im Übrigen auch auf die oberösterreichische Gesetzeslage übertragbar sind:

1. Alle Aufgaben können von der Behörde selbst wahrgenommen werden. Eine Auslagerung an den Landesjagdverband ist NICHT erforderlich, sodass auch die Eigenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts und somit eine Pflichtmitgliedschaft NICHT erforderlich ist.
2. Der burgenländische Gesetzgeber möchte bewusst die Möglichkeit schaffen, dass anstelle eines allein herrschenden Zwangsverbandes MEHRERE freiwillige Vertretungen der Jägerinnen und Jäger möglich sind! Ein klarer Schritt in Richtung Demokratisierung der Vertretung der Jägerinnen und Jäger!
3. Es gibt KEIN verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf den Bestand des Landesjagdverbandes als alleinige Vertretung der Jägerinnen und Jäger!

Aus den oben angeführten Gründen schlagen wir daher vor, auch in OÖ den Landesjagdverband als Körperschaft öffentlichen Rechts abzuschaffen und jedenfalls zumindest die Zwangsmitgliedschaft zu diesem zu streichen.

3. WIDERSPRUCHSRECHT DER JAGDGENOSSEN

Nach § 29 OÖ JagdG 2024 können die Jagdgenossinnen bzw. die Jagdgenossen unter den dort genannten Voraussetzungen einen Widerspruch gegen bestimmte Beschlüsse

des Gemeindejagdvorstandes erheben. Derartige Widersprüche sind beim Gemeindeamt einzubringen (§ 29 Abs 2 OÖ JagdG 2024).

Leider hat die Vergangenheit gezeigt, dass dieses Widerspruchsrecht missbräuchlich ausgenutzt werden könnte, indem Personen einer jagdlichen Interessensgruppe die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen persönlich aufsuchen, sie „überreden“ den Widerspruch zu unterfertigen und dann diesen beim Gemeindeamt abgeben. Dies steht aber im vollkommenen Widerspruch zum Sinn dieser Regelung, die ja bloß sicherstellen soll, dass der Gemeindejagdvorstand nicht gegen die Interessen der Mehrheit der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen arbeitet. Anders formuliert soll § 29 OÖ JagdG 2024 gewährleisten, dass die **höchstpersönlichen Interessen der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen** gewahrt werden und nicht die anderer, von der Entscheidung des Gemeindejagdvorstands möglicherweise auch betroffenen Personen.

Um möglichen Missbrauch zu vermeiden, schlagen wir daher vor, § 29 Abs 2 OÖ JagdG 2024 wie folgt zu ändern:

*„Widersprüche sind von den Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen **höchstpersönlich** beim Gemeindeamt einzubringen und haben [...]“.*

4. GELTENDMACHEN VON WILDSCHÄDEN

1. Haftung für Jagd- und Wildschäden

Nach § 64 Abs 5 OÖ JagdG 2024 geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren, wenn der Geschädigte „*nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen*“ ablehnt.

Mit dieser Bestimmung wird nicht nur die rechtliche Position des Geschädigten massiv verschlechtert. Vielmehr kommt dies beinahe einer Enteignung gleich, weil nicht mehr der Grundeigentümer selber entscheiden kann, wie er sein Eigentum benutzt und beschützt! Es genügt ein bloßes Angebot des Jagdausübungsberechtigten über „*zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen*“! Ist der Grundeigentümer aber mit diesem Angebot nicht einverstanden, weil er beispielsweise gerne andere als die angebotenen Schutzmaßnahmen hätte, geht er einerseits ein hohes (Prozesskosten-) Risiko ein. Denn erst in einem entsprechenden sehr aufwendigen Verfahren müsste unter Zuhilfenahme vieler Sachverständige geklärt werden, wie die sehr ungenauen gesetzlichen Vorgaben „*zumutbar*“, „*wirksam*“ und „*aus nicht nachvollziehbaren Gründen*“ auszulegen sind.

Andererseits wäre der Grundeigentümer in der Folge gezwungen, selber auf seine Kosten Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sollte er nicht bereit sein, diese hohen Risiken

einzugehen! Damit würde man im Ergebnis den Jagdausübungsberechtigten zu Unrecht entlasten und den Grundeigentümer bestrafen!

Um hier für den Grundeigentümer eine höhere Rechtssicherheit zu gewährleisten schlagen wir vor, § 64 Abs 5 OÖ JagdG 2024 wie folgt zu ändern:

„Wenn die bzw. der Geschädigte von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.“

2. Verfahrensbestimmungen für das Geltendmachen von Wildschäden

In einem gerichtlichen Verfahren betreffend das Geltendmachen von Wildschäden musste das Gericht bisher gemäß § 77 Abs 1 OÖ JagdG das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) sinngemäß anwenden. Bei seiner Kostenentscheidung hatte das Gericht jedoch abweichend von § 44 EisbEG nach bestimmten Maßgaben die Bestimmungen der §§ 41 Abs 1 bzw 43 Abs 1 und 2 ZPO zugrunde zu legen. Im Ergebnis konnte der Grundbesitzer so seinen Schadenersatzanspruch relativ leicht geltend machen, weil das Verfahren für den Grundbesitzer kostengünstig und das Prozesskostenrisiko somit überschaubar war.

Entsprechend des Entwurfes des neuen Jagdgesetzes soll dies dahingehend verändert werden, dass künftig die Parteien auf den „*ordentlichen Rechtsweg*“ verwiesen werden (§ 73 Abs 4 OÖ JagdG 2024).

Für den Grundbesitzer bedeutet dies in der Praxis eine massive Schlechterstellung seiner Rechtsposition, insbesondere im Hinblick auf die in einem Verfahren nach der ZPO deutlich höheren Verfahrenskosten. Damit wird das Prozesskostenrisiko für den Grundeigentümer unsachlich, unangemessen und unerträglich erhöht. Denn in vielen Fällen dürften die Verfahrenskosten und das damit verbundene Prozesskostenrisiko künftig ein Vielfaches des eigentlichen Schadensbetrages ausmachen – ein Umstand, der viele Grundbesitzer angesichts des bereits erwähnten hohen Prozesskostenrisikos davon abhalten würde, überhaupt Wildschäden geltend zu machen. Es kann aber nicht der rechtspolitische Wille des Gesetzgebers sein, dem Grundbesitzer zwar einerseits theoretisch ein Entschädigungsrecht für erlittene Wildschäden zuzusprechen. Andererseits aber dem Grundbesitzer in der Praxis das Geltendmachen dieses Rechts über verfahrensrechtliche Bestimmungen so zu erschweren, dass er auf sein Recht de facto verzichten muss.

Diese **Ansicht entspricht** im Übrigen **auch jener des Verfassungsgerichtshofes**. So hat dieser in seiner Erkenntnis G 1374/95 vom 30.09.1996 ausdrücklich festgehalten, der Sinn der Bestimmung des § 77 Abs 1 OÖ JagdG sei „*offenkundig, der wirtschaftlich*

schwächeren Partei die Möglichkeit zu eröffnen, den formal vorgesehen Rechtsschutz auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen; diese Partei soll davon nicht durch ein für sie unerträgliches Kostenrisiko abgehalten werden.“ (vgl Rechtssatz zu G 1374/95).

Wir empfehlen daher dringend, die Bestimmung des § 73 Abs 4 OÖ JagdG **verfassungskonform** wie folgt zu ergänzen:

„§73 Abs 4: Kommt ein Vergleich über die Schadenshöhe nicht bzw. nicht binnen zehn Wochen ab Einlangen der Schadensanmeldung bei der Schiedsstelle zustande oder hat die Schiedsstelle gemäß Abs 1 festgelegt, dass der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach nicht zu Recht besteht, kann die bzw. der Geschädigte den Schaden auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), [BGBl. Nr. 71/1954](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 111/2010](#), sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz ist im Fall der Antragstellung durch die geschädigte Partei bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag in Höhe von zumindest der Hälfte des begehrten Entschädigungsbetrags § 43 Abs. 2 ZPO, [RGBl. Nr. 113/1895](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 94/2015](#), bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag von weniger als der Hälfte der begehrten Entschädigung § 43 Abs. 1 ZPO, [RGBl. Nr. 113/1895](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 94/2015](#), bzw. § 41 Abs. 1 ZPO, [RGBl. Nr. 113/1895](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 94/2015](#), sinngemäß anzuwenden.“

5. ERLEICHTERUNG DER JAGDAUSÜBUNG

1. Keine verpflichtende Vorlage der Trophäen

Nach § 47 Abs 7 OÖ JagdG 2024 müssen die Jagdausübungsberechtigten alle innerhalb eines Jagdjahres erbeuteten Trophäen von Schalenwild der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Anordnung vorlegen.

Der Gesetzgeber vermeidet hiermit zwar das Verwenden des bisher gebräuchlichen Begriffes der Trophäenschau (vgl § 52 OÖ Jagd idgF), inhaltlich ändert sich mit der Neufassung jedoch nichts. Denn – wie bisher – muss die Trophäe der Behörde auf deren Anordnung (die ja immer erteilt wurde) vorgelegt werden. Diese Vorlage ist aus unserer Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen und vermittelt in der Öffentlichkeit immer noch das Bild, Jäger seien ausschließlich auf möglichst große Trophäen aus. Genau dieses Image der Jäger als trophäengeile Erleger möchte aber auch der OÖ Landesjagdverband weghaben und investiert deshalb auch viel Zeit und Geld in eine entsprechende Imagekorrektur. So heißt es auf der Website des Verbandes: „Heute ist die Jagd eine

nachhaltige, sinnvolle Nutzung natürlicher Ressourcen oder Reserven. Zusammen mit der Hege sichert sie in der Kulturlandschaft nicht nur die Lebensgrundlagen des Wildes, sondern aller freilebenden Tiere“.

Wir schlagen daher vor, die Pflichtvorlage der Trophäen als solche abzuschaffen.

2. Wildfütterung

§ 48 OÖ JagdG 2024 regelt die Wildfütterung. Abgesehen von den gesetzlich festgelegten Zeiträumen, in denen eine Rot- und Rehwildfütterung erlaubt ist (§ 48 Abs 1 OÖ JagdG 2024) sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, während einer Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen.

Erfahrungsgemäß werden in der Praxis die bisherigen Fütterungsbestimmungen von manchen Jägerinnen und Jägern sehr weit ausgelegt. Konkret bedeutet dies, dass einerseits schon weit außerhalb jeglicher Notzeit gefüttert wird, andererseits das Futter in keinster Weise „angemessen“ und „artgerecht“ ist.

Um dies zu vermeiden, sollte der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, regional Wildtierfütterungen überhaupt verbieten zu können. Im Ergebnis könnte die Behörde in unsachgemäße Wildtierfütterungen eingreifen und somit unnötiges Tierleid aufgrund falscher und mangels Notzeit überhaupt nicht erforderlicher Fütterung vermeiden.

Wir schlagen daher vor, die Bestimmung des § 48 OÖ JagdG 2024 dahingehend zu ergänzen, dass die Behörde künftig die Möglichkeit für das Erteilen eines Fütterungsverbotes hat.

3. Abschuss von Haustieren

§ 42 Abs 5 Z 2 OÖ JagdG 2024 erlaubt wie bisher das Töten von Katzen und Hunden unter bestimmten Voraussetzungen.

Aus unserer Sicht ist diese Erlaubnis weder sachlich zu rechtfertigen noch als verhältnismäßig anzusehen. Vielmehr sollte der Gesetzgeber hier gelindere Mittel einsetzen, um das Wild vor streunenden Katzen bzw. wildernden Hunden zu schützen. Hier seien nur einige Ideen angeführt:

- Meldung an die Behörde (und Abmahnung/Bestrafung des Tierhalters)
- Vorwarnung an den Tierhalter mit Aufklärung über die möglichen Konsequenzen weiteren Fehlverhalten